

**Vereinigung der Freunde und Studenten
des Marketing Center Münster an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster e.V.
– Satzung –**

**§1
Name und Sitz**

1. *Der Verein trägt den Namen*

*„Marketing Alumni Münster
Vereinigung der Freunde und Studenten des Marketing Center Münster
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster e.V.“*

2. *Der Verein hat seinen Sitz in Münster.*

**§2
Zweck des Vereins**

1. *Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Marketing und der Unternehmensführung durch Förderung des Kontakts zwischen der Universität und ihren Absolventen.*
2. *Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch: Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für Absolventen und Studierende der Universität Münster, Unterstützung von Forschung und Lehre, Förderung und Honorierung besonderer studentischer Leistungen, Förderung eines wechselseitigen Wissenstransfers zwischen Absolventen, Vereinsförderern und der Universität.*

**§3
Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

1. *Mitglied des Vereins kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche Person werden, die bereit ist, im Sinne der Vereinsziele aktiv zu werden.*
2. *Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass ein von einem Mitglied oder dem Vorstand unterzeichneter Aufnahmeantrag dem Vorstand zugeht und von ihm bestätigt wird.*
3. *Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.*
4. *Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.*
5. *Die Mitgliedschaft endet*
 - a) *durch den Tod des Mitglieds*
 - b) *durch Austritt aus dem Verein*
 - c) *sobald das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen in Rückstand ist.*

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich.

5. *Ein Mitglied kann aus dem Vertrag ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist ausgeschlossen, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Ausschluss stimmen.*
6. *Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein, es sei denn, dass diese auf besonderen, mit der Mitgliedschaft nicht in rechtlichem Zusammenhang stehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen.*

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. *Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Redebeiträge zu leisten und Anträge zu stellen. Die auf der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder üben das Stimmrecht aus.*
2. *Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens Euro 50. Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder können in Ausnahmefällen durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.*
3. *Der Jahresbeitrag wird zur Mitte des Jahres, in dem er fällig ist, erhoben. Die Erhebung des Mitgliedbeitrages erfolgt per Bankeinzug.*

4. Außer den Beiträgen können Privat- und Firmenspenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen treffen kann.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen strengstens einzuhalten. Insbesondere darf ein Mitglied personenbezogene Daten eines anderen Mitgliedes ohne dessen Zustimmung nicht an Dritte weitergeben. Bei Verstößen eines Mitglieds gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen kann der Vorstand das Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Zugang zu den Mitgliederdaten mit sofortiger Wirkung ausschließen. In diesem Falle ruht die Mitgliedschaft. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird über den Ausschluss des Mitglieds entschieden. Weitere rechtliche Schritte, insbesondere Schadenersatzforderungen, bleiben davon unberührt.

§6

Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§9

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreißig Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich oder in elektronischer Form einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden. Sie sollen mit einer Begründung versehen sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
- b) Entlastung des gesamten Vorstandes

- c) *Wahl eines neuen Vorstandes*
Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des ersten Vorsitzenden hat in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Dieses Ersatzmitglied muss zur nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Vorschläge für die Vorstandswahl sind bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen.
 - d) *Wahl von zwei Kassenprüfern*
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
 - e) *Entscheidung über die eingereichten Anträge*
 - f) *Entscheidung über die Berufung beim Ausschluss von Mitgliedern*
 - g) *Auflösung des Vereins.*
2. *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder des Beirats für erforderlich gehalten wird oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.*
 3. *Jede ordnungsmäßig einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.*
 4. *Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.*

§10 Vorstand

1. *Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt. Nach Möglichkeit soll mindestens je ein Mitarbeiter der dem Marketing Center angeschlossenen Institute dem Vorstand angehören.*
2. *Den Vorstand i.S.d. § 26 BGB bilden der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und zwei Beisitzer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.*
3. *Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung der Vorstandsmitglieder untereinander zu sorgen.*
4. *Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit*

Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Das Einverständnis aller Vorstandsmitglieder vorausgesetzt, ist eine Beschlussfassung des Vorstandes auch auf schriftlichem Wege möglich.

- 5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.*
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.*
- 7. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung für die operativen Geschäfte des Vereins berufen.*

§ 11 Beirat

- 1. Die emeritierten und aktuellen Direktoren der Institute sowie die emeritierten und aktuellen Inhaber der Lehrstühle des Marketing Center Münster sowie ein Vertreter der Juniorprofessoren am MCM erhalten einen ständigen Sitz im Beirat. Darüber hinaus umfasst der Beirat in der Regel eine gleiche Anzahl an weiteren Mitgliedern.*
- 2. Der Vorsitz des Beirats obliegt dem Professor, dessen Institut bzw. Lehrstuhl die Geschäftsstelle des Vereins inne hat und leitet. Als Stellvertreter des Vorsitzenden wird ein Vertreter der nicht ständigen Mitglieder von diesen durch einen einfachen Mehrheitsentscheid bestimmt. Ehrenvorsitzende des Beirats können vom Beirat vorgeschlagen und durch Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenvorsitzende erhalten einen ständigen Sitz im Beirat.*
- 3. Die weiteren Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln mit einfacher Mehrheit zu wählen. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Der Beirat besteht aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins.*
- 4. Dem Beirat fällt die Aufgabe zu, den Vorstand aktiv in wichtigen strategischen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er hat insbesondere die Aufgabe, ein Netzwerk von Förderern im Hinblick auf den wissenschaftlichen Austausch, die Referenten- und Spendenakquisition zu etablieren und zu pflegen sowie die Bindung der Mitglieder an den Verein zu erhöhen.*
- 5. Eine gleichzeitige Betätigung in Vorstand und Beirat ist ausgeschlossen. Wird ein ständiges Beiratsmitglied in den Vorstand gewählt, so ruht für diesen Zeitraum die Beiratstätigkeit.*

§ 12 Satzungsänderungen

- 1. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.*
- 2. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Beirats, der mit Zweidrittelmehrheit über die Zustimmung entscheidet.*

§ 13
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Marketing Center Münster der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zu, welches es ausschließlich zur Förderung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Marketing und der Unternehmensführung zu verwenden hat.